

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der ORTSGEMEINDE STEINEBACH a.d.W. für das Haushaltsjahr 2 0 2 4
vom 15.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.251.390,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.492.190,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	-240.800,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-160.560,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	269.500,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	786.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-516.500,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	677.060,00 EUR

*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

50.900,00 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 EUR

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---------------------|------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) auf | 345 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) auf | 465 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 400 v. H. |
| 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden | | |
| a) für den ersten Hund | | 50,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | | 100,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | | 150,00 EUR |
| gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5) | | |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | | 500,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | | 550,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | | 550,00 EUR |

§ 6
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	5.583.110,65 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	5.654.300,65 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.413.500,65 EUR

§ 7
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht zugelassen.

Steinebach a.d.W., den 15.04.2024

Jürgen Hebel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit

von Montag, den 22.04.2024 bis Dienstag, den 30.04.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 118 eingesehen werden.

Hachenburg, den 15.04.2024

Im Auftrag

Dagmar Aschfalk